



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

110454 / 820.01

---

## **Streichung von Art. 38 IBC-Gesetz (Energiefonds)**

### **Antrag**

1. Art. 38 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz; RB 811) wird aufgehoben.
2. Die Vorlage wird gemäss den Bestimmungen der Verfassung der Stadt Chur (RB 111) dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Der Auftrag der FDP-Fraktion und Mitunterzeichnende zur Streichung von Art. 38 IBC-Gesetz (Energiefonds) wird abgeschrieben.

### **Zusammenfassung**

**Art. 38 des Gesetzes über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz) schafft die rechtlichen Voraussetzungen, dass der Gemeinderat zur finanziellen Förderung von erneuerbaren Energien und stromeffizienten Technologien einen Energiefonds schaffen kann. Mit dem Fonds sollen Projekte, Investitionen, Dienstleistungen usw. finanziell unterstützt werden. Gespiesen wird der Fonds durch eine vom Gemeinderat festzusetzende Abgabe pro kWh Strom und pro kWh Gas. Der Gesetzesartikel wurde am 6. Oktober 2011 vom Gemeinderat beschlossen und vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.**

**Der Auftrag der Fraktionen Freies Grünes Bündnis, GLP und SP vom 2. Februar 2012 zielte dahingehend, den Energiefonds einzuführen. Der Stadtrat wies in seinem Bericht vom 21. Mai 2012 unter anderem darauf hin, dass es sich bei einer kommunalen Abgabe auf Strom und Gas um eine Steuer handle, die bundesrechtswidrig sei. Der Stadtrat schlug daher vor, dem Gemeinderat einen anderen Lösungsvorschlag zu unterbreiten und das**





**Gesetz entsprechend anzupassen. Der Auftrag wurde vom Gemeinderat am 7. Juni 2012 im Sinne der Erwägungen überwiesen.**

**Am 11. Juni 2015 erging ein Auftrag der Freien Liste Chur für die Anpassung des IBC-Artikels zur Förderabgabe mit einer Streichung der Abgabe auf Gas. Der Stadtrat kam in seiner Antwort vom 12. Januar 2016 zum Schluss, dass aufgrund des Stromversorgungsgesetzes und einer Beurteilung der ElCom eine Abgabe auf Strom - nicht aber beim Gas - in der Tat bundesrechtskonform und damit zulässig sei. Der Stadtrat war daher bereit, den Auftrag im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen. Der Gemeinderat lehnte den Auftrag an seiner Sitzung vom 4. Februar 2016 jedoch ab und am 12. Mai 2016 überwies er den Auftrag der FDP-Fraktion an den Stadtrat mit dem Antrag, Art. 38 IBC-Gesetz zu streichen.**



## Bericht

### 1. **Auftrag der Fraktionen Freies Grünes Bündnis, GLP und SP vom 2. Februar 2012**

Der Auftrag vom 2. Februar 2012 hatte die Einführung eines Energiefonds und die Festlegung der Abgabe pro kWh Strom und pro kWh Gas zum Inhalt, nachdem Art. 38 IBC-Gesetz - eine Kann-Bestimmung - am 6. Oktober 2011 vom Gemeinderat beschlossen und vom Stadtrat auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt worden war. Beantragt wurde zudem, es seien die Projekte, Investitionen und Dienstleistungen, die von der Förderabgabe profitieren sollen, zu konkretisieren. Weiter habe der Stadtrat ein Reglement für den Energiefonds auszuarbeiten und dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Der Stadtrat wies in seinem Bericht vom 21. Mai 2012 unter anderem darauf hin, dass es sich bei einer kommunalen Abgabe auf Strom und Gas um eine Steuer handle, die bundesrechtswidrig sei. Der Stadtrat schlug daher vor, dem Gemeinderat einen anderen Lösungsvorschlag zu unterbreiten und das Gesetz entsprechend anzupassen (z.B. jährliche prozentuale oder pauschale Einlage in den Energiefonds über das ordentliche Budget ohne finanzielle Belastung der Endverbraucherinnen und Endverbraucher). Zudem wies der Stadtrat darauf hin, dass schon heute den Einwohnenden der Stadt Chur zahlreiche Förderprogramme zugänglich seien (wie KEV, Klimarappen, Gebäudeprogramm, Förderung durch IBC, etc.). Der Auftrag wurde vom Gemeinderat am 7. Juni 2012 im Sinne der Erwägungen überwiesen.

### 2. **Auftrag Freie Liste Chur vom 11. Juni 2015**

Am 11. Juni 2015 beantragte die Freie Liste Chur die Anpassung des IBC-Artikels zur Förderabgabe mit einer Streichung der Abgabe auf Gas. Der Stadtrat kam in seiner Antwort vom 12. Januar 2016 zum Schluss, dass aufgrund des Stromversorgungsgesetzes und einer Beurteilung der ElCom eine Abgabe auf Strom - nicht aber beim Gas - in der Tat bundesrechtskonform und damit zulässig sei. Der Stadtrat war daher bereit, den Auftrag im Sinne der Erwägungen entgegenzunehmen. Jedoch lehnte der Gemeinderat den Auftrag an seiner Sitzung vom 4. Februar 2016 ab.



### 3. Auftrag FDP-Fraktion Chur vom 4. Februar 2016

Der Auftrag der FDP-Fraktion vom 4. Februar 2016 verlangt die ersatzlose Streichung von Art. 38 IBC-Gesetz. Begründet wird der Antrag im Wesentlichen damit, Kanton und Bund beschäftigten sich bereits intensiv mit der Förderung erneuerbarer Energien und stromeffizienten Technologien. Mit dem Aufbau eines zusätzlichen Fonds durch die Stadt Chur würden Doppelspurigkeiten geschaffen. Die Verwaltung werde unnötig aufgebläht und verteuert. Zudem seien zusätzliche staatliche Abgaben zu verhindern. Die Mehrheit des Gemeinderates folgte an der Sitzung vom 12. Mai 2016 dieser Argumentation und überwies den Auftrag der FDP-Fraktion an den Stadtrat.

### 4. Anpassung IBC-Gesetz

Der Stadtrat hat wie aufgezeigt versucht, dem Gemeinderat eine Änderung von Art. 38 IBC-Gesetz vorzuschlagen, um eine bundesrechtskonforme Umsetzung dieser Bestimmung zu bewerkstelligen; dies im Ergebnis jedoch ohne Erfolg. An seiner Sitzung vom 12. Mai 2016 hat die Mehrheit des Gemeinderates beschlossen, den besagten Artikel ganz zu streichen, nachdem anlässlich der Revision des IBC-Gesetzes vom 6. Oktober 2011 noch ein klares Bekenntnis für eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung eines Energiefonds vorhanden war. Der Stadtrat setzt mit dieser Botschaft den Auftrag des Gemeinderates um. Die Inkraftsetzung der Teilrevision mit einer Aufhebung von Art. 38 IBC-Gesetz erfolgt gemäss Art. 42 IBC-Gesetz durch den Stadtrat.

Wir bitten Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 7. Februar 2017

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder



## **Anhang**

Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz; RB 811)

### **Aktenauflage**

- Auftrag Fraktionen Freies Grünes Bündnis, GLP und SP für die Einführung einer Förderabgabe für Energieeffizienz und erneuerbare Energien vom 2. Februar 2012
- Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat zum Auftrag der Fraktionen Freies Grünes Bündnis, GLP und SP betreffend Einführung einer Förderabgabe für Energieeffizienz und erneuerbare Energien vom 21. Mai 2012
- Beschluss des Gemeinderates vom 7. Juni 2012 (Nr. 494.05)
- Auftrag Freie Liste Chur für die Anpassung des IBC-Artikels zur Förderabgabe vom 11. Juni 2015
- Beschluss des Stadtrates vom 11. August 2015 (SRB.2015.486)
- Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat zum Auftrag Anita Mazzetta betreffend Anpassung des IBC-Artikels zur Förderabgabe vom 12. Januar 2016
- Beschluss des Gemeinderates vom 4. Februar 2016 (GRB.2016.5)
- Auftrag FDP-Fraktion zur Streichung von Art. 38 IBC-Gesetz (Energiefonds) vom 4. Februar 2016
- Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat zum Auftrag der FDP-Fraktion zur Streichung von Art. 38 IBC-Gesetz (Energiefonds) vom 30. März 2016
- Beschluss des Gemeinderates vom 12. Mai 2016 (GRB.2016.24)

## **Gesetz über die Industriellen Betriebe der Stadt Chur (IBC-Gesetz)**

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 27. November 2005<sup>1</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1**      Rechtsform, Name, Sitz

Die IBC Energie Wasser Chur (IBC) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur.

#### **Art. 2**      Konzession

Die Stadt erteilt den IBC eine Konzession für die Erbringung des Versorgungsauftrages und die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens.

#### **Art. 3**      Aufgaben

<sup>1</sup> Die IBC versorgen die Bevölkerung mit Energie (Elektrizität, Erdgas und Wärme) und Wasser und erfüllen die gestützt auf dieses Gesetz, die Konzession und die Eigentümerstrategie übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die IBC erbringen Energiedienstleistungen.

<sup>3</sup> Die IBC sorgen im Rahmen der Verfügbarkeit und der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen für eine sichere, ausreichende, effiziente und umweltgerechte Versorgung ihrer Kundinnen und Kunden mit Elektrizität und Erdgas.

<sup>4</sup> Die IBC unterstützen die Stadt bei der Umsetzung von Energieeffizienzbestrebungen.

#### **Art. 4**      Eigentumsverhältnisse

<sup>1</sup> Die Stadt überträgt den IBC zum Buchwert das gesamte bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung zu Eigentum.

<sup>2</sup> Die öffentlichen Brunnen und Hydranten, die Quellrechte, die öffentliche Beleuchtung und alle dazugehörigen Anschlussleitungen bleiben im Eigentum der Stadt.

<sup>1</sup> Fassung gemäss der am 6. Oktober 2011 vom Gemeinderat beschlossenen Teilrevision (GRB 255.10)

<sup>3</sup> Die Verteilnetze der Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserversorgung auf dem Gebiet der Stadt dürfen nicht veräussert werden.

**Art. 5**      Rechtsübertragungen

<sup>1</sup> Sämtliche betriebsnotwendigen Grundstücke, Bauten und Anlagen, Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserleitungen sowie Steuer- und Anschlussleitungen (Zugehör) und alle Dienstbarkeiten, welche die Stadt berechtigen, solche Leitungen dauernd beizubehalten, werden auf die IBC übertragen.

<sup>2</sup> Nicht übertragen werden insbesondere Glasfaser- und Kupferleitungen, welche Informatik- und Telefoniezwecken dienen, sowie Telefonzentralen.

**Art. 6**      Gemeindegemeinschaft Kraftwerk Chur-Sand (GKC), Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR) und weitere Beteiligungen

<sup>1</sup> Die Übernahme bzw. Verwertung von Strom, Wasser, Gas und Wärme, welche der Stadt aus ihrer Beteiligung an der GKC, KHR und weiteren Beteiligungen zusteht sowie alle daraus entstehenden Kostenfolgen, obliegen den IBC.

<sup>2</sup> Die Bruttomargen, die aus der Differenz zwischen den Einkaufspreisen und Verkaufspreisen dieser städtischen Beteiligungen erzielt werden, sind vor dem Antrag auf Gewinnverwendung mit der Jahresrechnung dem Stadtrat vorzulegen.

**II. Versorgungsauftrag**

*A. Grundsätze der Leistungserbringung*

**Art. 7**      Geschäftsgrundsätze

<sup>1</sup> Die IBC sind nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu führen.

<sup>2</sup> Die IBC können mit anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten sowie solche Unternehmen erwerben oder sich daran beteiligen.

**Art. 8**      Geschäftsgebiet

Die IBC sind berechtigt, auch ausserhalb des Stadtgebietes tätig zu werden.

**Art. 9**      Natürliche Lebensgrundlagen

Die IBC tragen dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen Rechnung. Sie fördern die Produktion und den Vertrieb von erneuerbaren Energien.

## *B. Versorgungsauftrag für einzelne Bereiche*

### **Art. 10** Wasserversorgung

Die IBC versorgen die Stadt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

### **Art. 11** Öffentliche Beleuchtung

Die IBC stellen gegen Entgelt die Beleuchtung der Strassen und Plätze auf dem Stadtgebiet sicher.

### **Art. 12** Leitungsnetze und Anlagen

Die IBC erstellen, betreiben und unterhalten die für die Energie und Wasserversorgung notwendigen Leitungsnetze und anderen Anlagen. Sie sorgen insbesondere für deren Betriebssicherheit und eine der technischen Entwicklung Rechnung tragende Erneuerung.

### **Art. 13** Gewerbliche Leistungen

Die IBC können, möglichst zu gewinnbringenden, mindestens aber zu kostendeckenden Preisen, im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie gewerbliche Leistungen anbieten.

## **III. Organisation**

### *A. Gemeindebehörden*

### **Art. 14** Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erteilt auf Antrag des Stadtrates die für jeweils fünf Jahre gültige Konzession.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat nimmt jährlich vom Budget, vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung Kenntnis.

<sup>3</sup> Die Veräußerung von Grundstücken oder von Unternehmensteilen der IBC sowie die Errichtung von Grundpfandrechten bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.

### **Art. 15** Stadtrat

<sup>1</sup> Der Stadtrat wahrt die Eigentümerinteressen und übernimmt die Aufsichtsfunktion. Er legt die Eigentümerstrategie fest, überprüft diese periodisch und unterbreitet sie dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme.

<sup>2</sup> Dem Stadtrat stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidiums und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichts;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;
- e) Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihm durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### *B. Verwaltungsrat*

#### **Art. 16**      Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Aktiengesellschaft betreffend Anforderungen und Haftung an Verwaltungsratsmitglieder finden Anwendung. Amtierende Mitglieder des Stadtrates sind nicht in den Verwaltungsrat wählbar.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 17**      Befugnisse und Aufgaben

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über sämtliche Befugnisse, die nicht durch dieses Gesetz oder durch den Verwaltungsrat anderen Stellen übertragen worden sind.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie die Unternehmenspolitik, fällt die strategischen Entscheide, überprüft die getroffenen Anordnungen und überwacht ihren Vollzug sowie die Einhaltung und Erfüllung derselben. Er sorgt für ein zweckmässiges Controlling.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat ist berechtigt, allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen. Er regelt insbesondere die näheren Voraussetzungen für den Bezug von Energie und Wasser sowie für andere angebotene Leistungen. Der Verwaltungsrat legt die Löhne der Geschäftsleitung im Rahmen des städtischen Personalrechtes fest.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat legt die Tarife und Preise für angebotene Leistungen fest. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

<sup>5</sup> Der Verwaltungsrat genehmigt das Budget und legt es dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor.

**Art. 18** Finanzkompetenzen

Der Verwaltungsrat beschliesst die zur Erfüllung der Konzession und der Eigentümerstrategie erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe.

*C. Geschäftsleitung***Art. 19** Wahl

Der Verwaltungsrat wählt die Geschäftsleitung. Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht gleichzeitig dem Verwaltungsrat angehören.

**Art. 20** Aufgaben

Die Geschäftsleitung leitet die IBC nach den Vorgaben des Verwaltungsrates in allen technischen, betrieblichen und administrativen Belangen.

**Art. 21** Finanzkompetenzen

Die Geschäftsleitung verfügt im Rahmen der Konzession und der Eigentümerstrategie über das vom Verwaltungsrat genehmigte Budget.

*D. Rechnungsprüfung***Art. 22** Revisionsstelle

<sup>1</sup> Der Stadtrat setzt eine unabhängige, fachlich ausgewiesene Revisionsstelle zur internen Rechnungsprüfung und Revision ein. Die Wahl erfolgt jährlich.

<sup>2</sup> Die gleiche Revisionsstelle kann höchstens fünf Jahre in unmittelbarer Folge eingesetzt werden.

**Art. 23** Durchführung der Revision

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnungslegung.

<sup>2</sup> Die Aufgaben richten sich nach den aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts zur ordentlichen Revision.

**IV. Personal****Art. 24** Anstellungsverhältnis

Für das Personal der IBC gelten die Anstellungsbedingungen des städtischen Personalrechts.

## **Art. 25** Berufliche Vorsorge

Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge ihrer Mitarbeitenden schliessen sich die IBC der Pensionskasse Stadt Chur an.

## **V. Grundsätze der Finanzierung**

### *A. Allgemeines*

## **Art. 26** Tarife und Preise

<sup>1</sup> Die IBC erheben für ihre Leistungen ein Entgelt.

<sup>2</sup> Hoheitliche Leistungen werden durch Tarife, gewerbliche Leistungen durch Preise abgegolten.

### *B. Tarife*

## **Art. 27** Kostenpflichtige Leistungen

Die IBC erheben Tarife:

- a) für die Aufwendungen zur Erstellung von Hausanschlüssen;
- b) für den Bezug von Energie und Wasser gestützt auf die gemessenen Mengen in Fr./m<sup>3</sup> und Fr./kWh;
- c) für die Aufwendungen für vorgehaltene Leistungen wie Sprinkleranlagen, Notkühlanlagen und Klimakühlungen;
- d) für die Messeinrichtung sowie die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeit.

## **Art. 28** Bemessung

<sup>1</sup> Mit den Tarifen für Energie und Wasser soll ein angemessener Gewinn erzielt werden.

<sup>2</sup> Die Tarife sind so zu bemessen, dass zwischen den einzelnen Produkten und Kundenkategorien keine Querfinanzierung erfolgt.

<sup>3</sup> Bei der Tarif- bzw. Preisgestaltung für Energie sollen effizienzfördernde Massnahmen berücksichtigt werden.

## **Art. 29** Vertragliche Regelung

Die IBC sind berechtigt, bei besonderen Verhältnissen die Preise für die Leistungen vertraglich zu regeln.

## **Art. 30** Rechnungsstellung

Die kostenpflichtigen Leistungen sind als Anschluss-, Benutzungs-, Liefer- und Verwaltungsaufwendungen in Rechnung zu stellen.

*C. Preise***Art. 31** Übergang von Tarifen zu Preisen

Der Verwaltungsrat ist nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts berechtigt, Tarife aufzuheben und einen Preisrahmen festzulegen. Art. 14 Abs. 4 bleibt vorbehalten.

**Art. 32** Preisstrukturen

Die Leistungen der IBC sind zu Preisen anzubieten, welche einen über mehrere Jahre positiven Deckungsbeitrag und die Erzielung eines angemessenen Gewinns ermöglichen.

*D. Rechnungslegung und Finanzierung***Art. 33** Rechnungslegung

<sup>1</sup> Die IBC führen eine eigenständige Rechnung einschliesslich eines wirksamen Controllings.

<sup>2</sup> Die Rechnungslegung hat nach den für kotierte Aktiengesellschaften geltenden Bilanzierungsvorschriften<sup>1</sup> unter Beachtung der branchenüblichen Abschreibungssätze zu erfolgen.

**Art. 34<sup>2</sup>** Konzessionsgebühr

<sup>1</sup> Die IBC bezahlen der Stadt für den ihr erteilten Versorgungsauftrag und für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb der erforderlichen Anlagen eine Abgabe (Konzessionsgebühr).

<sup>2</sup> Die Abgabe wird in der Konzession festgelegt und bemisst sich nach der aus den Verteilnetzen ausgespiessenen Gesamtenergiemenge multipliziert mit einem Ansatz von 1.5 Rp. – 4.0 Rp./kWh für Strom und bis maximal 0.2 Rp/kWh für Erdgas bzw. Biogas.

<sup>3</sup> Die IBC sind berechtigt, diese Abgabe auf die Endverbraucherin und den Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Energierechnung nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.

<sup>1</sup> Fachempfehlungen des Swiss GAAP FER

<sup>2</sup> Fassung von Art. 34 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2013. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (SRB.2013.412) rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

**Art. 34a<sup>1</sup>** Abrechnung von Leistungen

Leistungen der IBC für die Stadt, insbesondere für die öffentliche Beleuchtung und für öffentliche Brunnen, sowie Leistungen der Stadt für die IBC werden gegenseitig in Rechnung gestellt.

**Art. 35** Darlehen

Die Stadt kann der IBC Darlehen gewähren. Diese werden marktgerecht verzinst. Der Stadtrat legt den Zinssatz fest.

**Art. 36** Dotationskapital

Das Dotationskapital besteht aus dem den IBC von der Stadt übertragenen Anlagevermögen. Das Dotationskapital ist risiko- und marktgerecht zu verzinsen. Die Konzession regelt die Einzelheiten.

**Art. 37** Gewinnablieferung an die Stadt

Die Gewinnablieferung an die Eigentümerin wird in der Form einer Dividende (Anteil am Bilanzgewinn) ausgerichtet.

*E. Energiefonds***Art. 38** Energiefonds

<sup>1</sup> Für die finanzielle Förderung von erneuerbaren Energien und stromeffizienten Technologien kann der Gemeinderat einen Energiefonds schaffen. Mit dem Fonds werden Projekte, Investitionen, Dienstleistungen usw. finanziell unterstützt.

<sup>2</sup> Der Energiefonds wird gespiesen durch eine vom Gemeinderat festzusetzende Abgabe pro kWh Strom und pro kWh Gas.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt ein Reglement.

**VI. Rechtspflege, Vollzug****Art. 39<sup>2</sup>** Rechtspflege

<sup>1</sup> Gegen eine Verfügung der IBC kann die betroffene Person innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Stadtrat erheben.

<sup>1</sup> Fassung von Art. 34a gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11. April 2013. Vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 2. Juli 2013 (SRB.2013.412) rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt

<sup>2</sup> Fassung von Abs. 2 gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 13. September 2007

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

**Art. 40** Vollzug

<sup>1</sup> Der Stadtrat vollzieht dieses Gesetz und trifft die erforderlichen Anordnungen und Massnahmen.

<sup>2</sup> Er ist insbesondere befugt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, um die Produktions-, Übertragungs- und Verteilanlagen der IBC sowie alle ihrem Betrieb dienenden Sach- und Vermögenswerte und die damit im Zusammenhang stehenden Beteiligungen, Rechte und Pflichten in die selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt einzubringen.

**VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 41** Datenaustausch

Die Stadt und die IBC stellen sich die für die Erfüllung dieses Gesetzes, der Konzession und der Eigentümerstrategie notwendigen Personendaten gegenseitig, sofern notwendig im Abrufverfahren, und unentgeltlich zur Verfügung.

**Art. 42** Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes und von Teilrevisionen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Das Gesetz vom 27. November 2005 wurde vom Stadtrat mit Beschluss vom 5. Dezember 2005 (SRB 767) auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Die Teilrevision gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 6. Oktober 2011 (GRB 255.10) wurde vom Stadtrat nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist mit Beschluss vom 28. November 2011 (SRB 685) auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt